



Satzung

Sozialgemeinschaft Schiltach/Schenkenzell
e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

§ 4 Öffnungsklausel

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufwendungssatz

§ 8 Vereinsorgane

§ 9 Die Mitgliedsversammlung

§ 10 Beschlussfassung der Mitglieder

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 12 Der Verwaltungsrat

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

§ 14 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

§ 15 Der Vorstand

§ 16 Vertretung der Geschäftsführung

§ 17 Besondere Vertreter

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 19 Inkrafttreten

Präambel

Der Verein Sozialgemeinschaft Schiltach/Schenkenzell e.V. erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelischen Kirche in Baden. Der Verein hat sich in der Wahrnehmung christlicher Verantwortung den ganzheitlichen Dienst an Pflege- und Hilfsbedürftigen sowie alten Menschen im Sinne diakonischen Handelns zur Aufgabe gemacht. Er wird damit in Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, dafür Sorge zu tragen, dass die Menschen in den Gemeinden Schiltach und Schenkenzell in Ruhe alt werden und sein können. Er will Ihnen mit seiner Arbeit und seinen Diensten sowie Einrichtungen Sicherheit und Geborgenheit vermitteln und die Chancen der Selbstbestimmung geben.

Er unterstützt damit auch die Evangelischen Kirchengemeinden bei der Wahrnehmung ihres Auftrages.

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sozialgemeinschaft Schiltach/Schenkenzell e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Schiltach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oberndorf eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Verein dient der Pflege und Betreuung von alten, kranken und hilfsbedürftigen Menschen sowie der vor- und nachstationären Behandlung, Pflege und Betreuung, Beratung und Rehabilitation von gebrechlichen Menschen, ohne Rücksicht auf deren Staats- und Religionszugehörigkeit, Herkunft, Geschlecht und Wohnsitz.
2. Die Vereinszwecke werden vor allem verwirklicht durch das Errichten, Unterhalten und Betreiben von Einrichtungen der Altenhilfe sowie durch sonstige stationäre Hilfsangebote. Insbesondere unterhält der Verein das Pflegeheim Gottlob-Freithaler-Haus in Schiltach.
3. Darüber hinaus kann der Verein auch teilstationäre und ambulante Hilfsangebote erbringen, zum Beispiel durch Betrieb von ambulanten Pflegediensten wie Sozialstation und Tagespflegen.
4. Ferner kann der Verein Altenarbeit, Seniorenberatung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Altenhilfe durchführen. Daneben kann der Vereinszweck durch die Erbringung von sonstigen Versorgungs- und Betreuungsleistungen für hilfsbedürftige Personen verwirklicht werden.
5. Der Verein kann die Übernahme weiterer diakonischer Aufgaben beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
6. Der Vereinszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung dieser Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Erfüllung deren steuerbegünstigter Zwecke verwirklicht werden.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. und gehört somit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege an.

§ 4

Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung fördern.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder des Vereins ab Volljährigkeit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod
 - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, mangels Masse oder durch Löschung des Vereins
2. Die Austrittserklärung ist jederzeit möglich. Bereits für das laufende Kalenderjahr geleistete Beträge werden nicht erstattet.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
4. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied beim Vorstand Berufung einlegen, über die auf der kommenden Sitzung des Verwaltungsrats zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung des Verwaltungsrats über die ruhenden Rechte des betreffenden Mitglieds.
5. Abweichend von Ziffer 3 kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ziffer 4 gilt entsprechend.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie keinerlei Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlichen entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.
3. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 8

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Verwaltungsrat
 - Vorstand
 - Besondere Vertreter (§ 30 BGB)
2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauerhaft, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes persönlich anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihren/ihre gesetzlichen oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorsitzende des Vorstands – bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Mitgliederversammlung.
3. Zur ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung, die in der Regel im November stattfindet, ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat entweder schriftlich, per Fax oder E-Mail oder durch Veröffentlichung im Amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinden Schiltach und Schenkenzell, im Offenburger Tageblatt und im Schwarzwälder Boten, unter Angabe des Orts der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Beschluss des Verwaltungsrats sowie dann, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt wird.
5. In Eilfällen kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf ein Woche verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Versammlung zu bestätigen.
6. Für die Besprechung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlung ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendebereichs der Faxe bzw. der E-Mails). Für die Fristberechnung zählt der Tag der Versammlung nicht mit. Wird die Einladung in einer Zeitung gemäß Ziffer 3 veröffentlicht, zählt der Tag der Veröffentlichung und der Versammlungstag bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung

entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren per E-Mail oder per Telefax erfolgen, wenn dem kein Mitglied widerspricht. Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt innerhalb einer Woche nach Versand der Anfragen beim Vorsitzenden des Vorstands (Geschäftsadresse des Vereins), im Verhinderungsfall bei dessen Stellvertreter. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in die Niederschrift der kommenden Mitgliederversammlung aufzunehmen. E-Mails sind auszudrucken und dem Protokoll hinzuzufügen.
5. Über jede Mitgliederversammlung in ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Mitgliederversammlung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist in dem Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Mitgliederversammlung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Mitgliederversammlung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
2. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - b.) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - c.) Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - d.) Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie des vom Verwaltungsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses
 - e.) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - f.) Änderung der Vereinszwecks (§ 2) sowie Satzungsänderung
 - g.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks und der Vereinssatzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 12

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die – mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters – nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist aus wichtigem Grund möglich. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Vereinsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch Vorsitzender des Vorstands, gleiches gilt für seinen Stellvertreter.
4. Verwaltungsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können lediglich durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat dessen Stelle für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen ein neues Mitglied berufen. Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter fünf, muss der Verwaltungsrat sich unverzüglich durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit ergänzen.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden des Vorstands – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen.
In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich (es gilt das Datum des Poststempels).
Der Verwaltungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstands schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vorstands beantragt wird.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
3. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Ziffer 2, so hat der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der Erschienen beschlussfähig, sofern der Vorsitzende der sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrats anwesend sind. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Mitgliedern bestimmte Punkte zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (auch per Telefax oder E-Mail) übersenden. Das ist nur zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Die Antworten der Mehrheiten der Verwaltungsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter – vorliegen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist.
5. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von den Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen zwei Wochen nach der Sitzung in Anschrift zuzusenden. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen.
7. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 14

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, insbesondere im Hinblick auf die Strategie, Planung und Zielsetzung des Vereins.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 - Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften
 - Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahrs aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechte, soweit nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten
 - Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
 - Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind
 - Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegende Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind.
 - Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer
 - Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben

- Zustimmung zu Geschäftsbesorgungsverträge, mit denen der Vorstand die Geschäftsführung oder Teile der Geschäftsführung auf einen Dritten überträgt
- Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran
- Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind
- Bildung von Ausschüssen, die die Entscheidungen des Verwaltungsrats vorbereiten

§ 15

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die aus der Mitte des Verwaltungsrats für die Dauer ihrer Wahlperiode (gemäß § 12 Ziffer 2) berufen werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer berufen ist.
2. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstands jederzeit abberufen
3. Die Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 16

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Sind zwei oder drei Vorstandsmitglieder berufen, sind jeweils zwei vertretungsberechtigt, es sei denn, einem oder allen Vorstandsmitgliedern wird durch Beschluss des Verwaltungsrats Alleinvertretungsmacht erteilt. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist es stets allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen als steuerbegünstigt anerkannten Organisationen befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss des Verwaltungsrats für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Seine Aufgabe sind insbesondere die
 - Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung
 - gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel
 - Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses einschließlich Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Wirtschafts- und Geschäftsführung
 - Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge
 - Vorbereitung der Sitzung des Verwaltungsrats, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen
 - Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern als Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins
 - Regelmäßige Information des Verwaltungsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.

4. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats einem Dritten aufgrund eines (entgeltlichen) Geschäftsbesorgungsvertrags die laufende Geschäftsführung ganz oder zum Teil übertragen, dies gilt insbesondere für die Leitung des Alten- und Pflegeheims.
5. Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die wirtschaftliche Lage des Vereins. Wesentliche Fragestellungen legt der Vorstand dem Verwaltungsrat zur Abstimmung vor.
6. Die genauen Aufgaben des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die der Verwaltungsrat beschließt.

§ 17

Besondere Vertreter

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Die genauen Aufgabenbereiche und Vertretungsbefugnisse werden in einer vom Verwaltungsrat zu genehmigten Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Tätigkeit des besonderen Vertreters unterliegt der Kontrolle des Vorstands. Der besondere Vertreter hat den Vorstand regelmäßig und umfassend über die Gesamtsituation der Vereinsverwaltung zu informieren und ist zur vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Vorstand verpflichtet.

§ 18

Zweck- und Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins

1. Änderung des Zwecks (§ 2) und Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
2. Auf eine beabsichtigte Zweck- und Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliedsversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einladung bekannt zu machen oder in der Geschäftsstelle des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung